

Allgemeine Informationen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**. Hierzu zählen u. a. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen z. B. in Vereinen, im Musikunterricht oder an Freizeiten.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und **Jugendliche**, die das **18. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** haben.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden tatsächliche Leistungen in Höhe von bis zu **15,00 Euro** monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein, Schwimmkurse)
- Ausrüstung (z. B. Fußballschuhe, Trainingskleidung)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht, Kunstunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Volkshochschulkurse)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienfreizeiten)

Neben der Berücksichtigung von monatlichen Pauschalbedarfen können auch weitere tatsächliche Aufwendungen (z. B. Ausrüstung, Vereinsfahrten, Leihgebühren) berücksichtigt werden, wenn diese im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten, z. B. im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Verein / einer Musikschule entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Diese Aufwendungen können, abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 30,00 €, übernommen werden.

Wie funktioniert das?

Den Bedarf zur Übernahme der Kosten der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben müssen Sie für jedes Kind gesondert dem zuständigen Leistungsträger mitteilen.

Wie wird die Leistung erbracht?

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie die Zusage zur Übernahme der Kosten der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für ihr Kind. Der **Abdruck** des Bewilligungsbescheides ist dem Anbieter zur Abrechnung und Erstattung der Leistungen vorzulegen. Die Leistungen werden pauschal im Voraus an den Anbieter überwiesen.

Wer ist der zuständige Leistungsträger?

Der zuständige Leistungsträger für Leistungsempfänger ist das Amt für Soziales (Bildung und Teilhabe) im Landratsamt Fürstfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstfeldbruck.

Sachbearbeitung: **Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

Ansprechpartner/-in: Herr Allgaier Tel. 08141 / 519-5725
Herr Jayawardena Tel. 08141 / 519-320
Frau Marnau Tel. 08141 / 519-322

Sachbearbeitung: **Wohngeld / Kinderzuschlag / Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

Ansprechpartner: Herr Rohland Tel. 08141 / 519-769
Frau Tuch Tel. 08141 / 519-240

Bei Fragen zur Antragstellung benutzen Sie auch unser gemeinsames E-Mail-Postfach:
bildung-teilhabe@lra-ffb.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr / Nachmittag nach Vereinbarung